

Wochenblatt

für Pulsnik,
Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Amts-Blatt

des Königl. Amtsgerichts
Pulsnik
und des Stadtrathes

Pulsnik.

Inserate
sind bis Dienstag u. Freitag
vorm. 9 Uhr aufzugeben.
Preis für die einseitige Cor-
puszeile (oder deren Raum)
10 Pfennige.

Geschäftsstellen
bei

Herrn Buchdruckereibes. P a b l i
in Königsbrück, in den An-
noncen-Bureaus von Haas-
stein & Vogler u. „Invaliden-
bank“ in Dresden, Rudolph
Rosse in Leipzig.

Erscheint:
Mittwoch und Sonnabend.

Als Beiblätter:
Allstr. Sonntags-
Blatt (wöchentlich),
Eine landwirth-
schaftliche Beilage
(monatlich).

Abonnements-Preis:
Vierteljährl. 1 M. 26 Pf.
Auf Wunsch unentgeltliche
Zusendung.

Druck und Verlag von E. L. Förster's Erben
in Pulsnik.

Fünfundvierzigster Jahrgang.

Verantwortlicher Redakteur Gustav Häberlein
in Pulsnik.

Mittwoch.

Nr. 65.

16. August 1893.

Auf Folium 229 des Handelsregisters für den hiesigen Amtsgerichtsbezirk ist heute die Firma Eugen Brückner in Pulsnik und als deren Inhaber Herr Franz Eugen Brückner daselbst eingetragen worden.
Pulsnik, am 12. August 1893.

Königliches Amtsgericht.

i. V.:

Com.-Rath Wolf.

Bekanntmachung.

Nachstehend wird das von den städtischen Collegien aufgestellte, von der Königlichen Kreishauptmannschaft Bauzen genehmigte neue Tanzregulativ mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß dasselbe sofort in Kraft tritt.
Das Tanzregulativ vom 26. Oktober 1878 wird hiermit aufgehoben.
Pulsnik, am 11. August 1893.

Der Stadtrath.
Schubert, Brgmstr.

Tanzregulativ

für die

Stadt Pulsnik.

§ 1.

Öffentliche Tanzmusik darf nur in den hierzu berechtigten Schankwirthschaften abgehalten werden.

§ 2.

Ohne Einholung besonderer obrigkeitlicher Genehmigung ist den hierzu berechtigten Schankwirthen die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an folgenden Tagen von Nachmittag 4 Uhr bis Nachts 12 Uhr, mit Ausnahme der geschlossenen Zeiten (§ 12), gestattet:

- 1., am ersten und dritten Sonntag jeden Monats,
- 2., am zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertag,
- 3., am Erntefestsonntag,
- 4., am Fastnachtdienstag,
- 5., an den Jahrmartstagen.

Fällt der zweite Weihnachtsfeiertag auf einen Sonnabend, so ist die öffentliche Tanzmusik nicht an diesem Tage, sondern an dem darauf folgenden Sonntag abzuhalten.

§ 3.

Bei Epidemien und sonstigen allgemeinen Calamitäten ist der Stadtrath berechtigt, die Abhaltung von Tanzmusiken aller Art ohne Weiteres zu untersagen.

§ 4.

Eine Verlegung eines regulativmäßigen Tanztages auf andere Tage findet nicht statt.

Die Abhaltung öffentlicher Tanzmusik an anderen als in den in § 2 dazu freigegebenen Tagen wird nur **ausnahmsweise** in ganz besonderen Fällen und zu außerordentlichen Gelegenheiten von dem Stadtrath gestattet werden.

§ 5.

Das Rauchen ist den Tanzenden während des Tanzes bei 3 Mk. Strafe verboten.

Die Wirthen haben übermäßiges Trinken bei öffentlichen Tanzmusiken nicht zu dulden, Zank und Schlägereien durch rechtzeitiges Einschreiten zu verhüten, den Tanzenden das Rauchen nicht zu gestatten und darauf zu sehen, daß Sitte und Anstand gewahrt werde.

Jedem Tanzvergnügen hat ein Festordner (Tanzmeister) vorzustehen, nöthigenfalls hat der Wirth einen solchen aus der Zahl der anwesenden Gäste zu bestellen.

Der Festordner ist mit dem Wirth und den zur Führung der Aufsicht bestellten Polizeibeamten für Aufrechterhaltung von Anstand, Ruhe und Ordnung, sowie für die Bestimmung der Bestimmungen dieses Regulativs verantwortlich.

Die Wirthen sind berechtigt, ein Eintrittsgeld bis zu 30 \mathcal{A} von jeder Person, welche bei Tanzbelustigungen Zutritt zu Tanzstätten nimmt, zu erheben.

Den bei öffentlichen Tanzvergnügen die Aufsicht führenden Polizeibeamten hat der Wirth in jedem einzelnen Falle 1 Mk. 50 \mathcal{A} Gebühren zu bezahlen.

§ 6.

Die tanzberechtigten Wirthen haben von jeder öffentlichen Tanzmusik, welche sie abhalten wollen, spätestens 24 Stunden vorher Anzeige auf der Rathschreiberei zu machen.

§ 7.

Allen auf Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung gerichteten Anordnungen des die Aufsicht führenden Polizeibeamten, des Festordners sowie des Wirthes ist unbedingt Folge zu leisten.

Zu widerhandelnde sind erstmalig zu verwarnen, im Wiederholungsfall aber vom Saal zu entfernen und nach Befinden dem Stadtrath zur Bestrafung anzuzeigen.

§ 8.

Für jede öffentliche Tanzmusik, ordentliche, wie außerordentliche, hat der Wirth 3 Mk. zur Ortsarmenkasse zu bezahlen.

Als öffentliche Tanzmusiken haben auch solche Tanzvergnügen zu gelten, welche zwar von Vereinen oder geschlossenen Gesellschaften veranstaltet werden, zu denen aber Jeder-
mann gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes der Zutritt gestattet ist.

§ 9.

Nichtöffentliche Tanzbelustigungen, welche in tanzberechtigten Schankwirthschaften abgehalten werden, bedürfen zwar keiner obrigkeitlichen Genehmigung, sind aber von dem Wirth, in dessen Saal dieselben stattfinden, 24 Stunden vorher auf der Rathschreiberei anzuzeigen.

§ 10.

Für nichtöffentliche Tanzvergnügen sind zur Ortsarmenkasse 4 Mk. zu bezahlen, wenn dieselben nicht länger als bis 12 Uhr Mitternachts dauern.

Es kann bei nichtöffentlichen Tanzvergnügen die Ausdehnung des Tanzes bis spätestens 3 Uhr Morgens gestattet werden, es ist aber solchenfalls für jede Stunde nach Mitternacht ein Zuschlag von 50 \mathcal{A} zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

Wenn bei Gelegenheit besonderer Familienfeste (z. B. Hochzeiten, Schlittensfahrten pp.) nur für die Teilnehmer in öffentlichen Tanzsälen, Tanzvergnügen veranstaltet werden so ist ein Beitrag von 1 Mk. zur Ortsarmenkasse zu entrichten.

§ 11.

Auswärtige Musikchöre, welche hier öffentliche Concerte mit sich daran anschließendem Tanzvergnügen veranstalten, haben eine Gebühr von 10 Mk. zur Ortsarmenkasse zu ent-
richten. Solche Tanzvergnügen gelten als öffentliche.

§ 12.

Für alle nach vorstehenden Bestimmungen an die Ortsarmenkasse abzurechnenden Gebühren haftet der Wirth, in dessen Tanzlokal die Vergnügungen abgehalten werden.

§ 13.

Als geschlossene Zeiten gelten nach der Verordnung vom 11. April 1874 in Bezug auf Tanzbelustigungen in tanzberechtigten Schankstätten und auf die Veranstaltung von Privatbällen, auch wenn dieselben in Privathäusern oder in Localen geschlossener Gesellschaften abgehalten werden

- 1., die Bußtage und deren Vorabend,
- 2., die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Lätare bis zu und mit dem ersten Osterfeiertag,
- 3., der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- 4., der Todtenfestsonntag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- 5., die letzte Woche vor Weihnachten vom ersten Weihnachtsfeiertag, anschließend desselben zurückgerechnet.

